

§ 1 Name

Die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine, Verbände und Institutionen sowie die nichtorganisierten Jugendlichen und jungen Volljährigen aus den Gemeindebezirken Elm, Hülzweiler und Schwalbach, die 14 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, bilden den „Jugendrat der Gemeinde Schwalbach“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Jugendrat der Gemeinde Schwalbach hat im Rahmen dieser Satzung die Aufgabe, die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen von Schwalbach zu erfassen und gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung zu vertreten bzw. Gemeinderat und Gemeindeverwaltung in Jugendfragen zu beraten.

Im einzelnen werden diese Aufgaben wie folgt wahrgenommen:

1. Der Jugendrat wird die Meinungen der jungen Menschen feststellen und den Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Öffentlichkeit darüber informieren. Zu den Sitzungen des Jugendrates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Einladung. Sie können an diesen Sitzungen beratend teilnehmen.
2. Der Jugendrat fördert die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und die Kooperation der Jugendverbände.
3. Der Jugendrat verabschiedet eine Geschäftsordnung, die für ihn und seine Organe Gültigkeit hat.

§ 3 Zusammensetzung

Alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine und Gruppierungen und die Vertreter der nichtorganisierten Jugendlichen der Gemeinde Schwalbach können Mitglied im „Jugendrat Schwalbach“ werden.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jugendpflegetreibende Organisationen:
je ein(e) Delegierte(r)
2. Kultur-, Sport- und sonstige Vereine:
je ein(e) Delegierte(r)
3. Nichtorganisierte Jugendliche:
Delegierte(r) wird in der Vollversammlung gewählt. Jugendliche aus der Gemeinde Schwalbach, die durch keinen Verein im Jugendrat vertreten sind, haben ein Rede- und Antragsrecht.
4. Jugendpfleger der Gemeinde:
beratende Funktion

Auf Beschluss des Jugendrates können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Zu den Sitzungen können Fachleute hinzugezogen werden.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Jugendrates endet mit der Amtszeit des Gemeinderates. Bis zur Neuwahl fungiert der bisherige Beirat kommissarisch.

§ 5 Organe

Organe des Jugendrates Schwalbach sind:

1. Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Jugendrates der Gemeinde Schwalbach. Sie besteht aus allen Jugendlichen und jungen Volljährigen der Gemeinde Schwalbach, die 14 aber noch nicht 27 Jahre alt sind. Diese sind stimmberechtigt.

Sie wird vom Leitungsteam nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, durch Einladung im Nachrichtenblatt der Gemeinde einberufen. Diese Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ergänzt oder verändert werden.

2. Jugendbeirat

Der Jugendbeirat besteht aus drei Personen. Ihm gehören an:

- der/die Sprecher/in oder dessen /deren Stellvertreter/in
- zwei weitere Vertreter, die vom Jugendrat benannt werden

Diese dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

In allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der jungen Menschen betreffen, wird der Beirat bzw. dessen Sprecher nach Maßgabe der §§ 49 und 49a KSVG bei Bedarf zum Zwecke der Beratungs- und Entscheidungshilfe zu den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hinzugezogen. Er handelt gemäß Beschlussfassung des Jugendrates.

3. Das Leitungsteam

Dem Leitungsteam gehören folgende Personen an:

- der/die Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in
- die ArbeitskreisleiterInnen (beratende Funktion, kein Stimmrecht)

Die gewählten Vertreter des Leitungsteams sollten das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ämter des/der Sprecher/in, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin und des/der Kassenwart/in können sich nur junge Volljährige zur Wahl stellen.

Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Jugendratssitzungen, die mindestens vierteljährlich einzuberufen sind.
2. Einbeziehung von anderen Personen zur Beratung.

4. Arbeitskreise

- Zur intensiveren Behandlung von Themen, die junge Menschen betreffen, können Ausschüsse durch den Jugendrat gebildet werden. Dafür müssen sich mindestens drei Mitglieder des Jugendrates zur Mitarbeit zusammenfinden, bevor über die Einrichtung eines solchen Ausschusses entschieden wird.
- Das Ergebnis der Arbeit in den Ausschüssen und deren Anträge werden dem Jugendrat vorgetragen. Dieser stimmt nach eingehender Beratung über Anträge ab.

§ 6 Beschlüsse

1. Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig:

Vollversammlung: bei ordnungsgemäßer Einladung

Jugendrat: die anwesenden Mitglieder

Leitungsteam: wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind

2. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

3. Die Beschlüsse des Jugendrates ergehen in Form von Empfehlungen für die nachfolgende Beschlußfassung im Gemeinderat oder in den Ausschüssen.

4. Die Satzung ist von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden zu verabschieden.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der

Anwesenden und sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.

6. Im Falle der Auflösung des Jugendrates ist eine 2/3-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

§ 7 Finanzierung

1. Die Arbeit des Jugendrates wird aus dem Gemeindehaushalt bezuschusst.

2. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Jugendrat berechtigt, Spenden und Zuschüsse entgegenzunehmen und/oder Gelder zu erwirtschaften und zu verwalten. Zu diesem Zweck wird ein Konto eingerichtet. Im Falle der Auflösung des Jugendrats werden die Gelder gemäß Beschluss der Vollversammlung einer gemeinnützigen, jugendpflegebetreibenden Einrichtung in der Gemeinde Schwalbach zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder des Jugendrates werden nicht durch Beiträge belastet.

§ 8 Schutz für Verantwortliche des Jugendrates

Den Mitgliedern des Jugendrats darf durch ihre Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Vollversammlung am 28.01.2000 angenommen worden und tritt damit in Kraft.

Schwalbach, den 01.02.2000